

**HESSISCHER LANDTAG**

13. 05. 2024

Kleine Anfrage**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 22.03.2024****Verfahrensdauern am Landgericht Darmstadt****und****Antwort****Minister der Justiz und für den Rechtsstaat****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Laut einem Bericht des Wiesbadener Kuriers vom 18.03.2024 („Verfahren verzögern sich über Monate“) soll es am Landgericht Darmstadt bei Zivilkammern zu sehr langen Verfahrensdauern kommen. Es dauere mehrere Monate, bis auf Schreiben reagiert und Dokumente weitergereicht würden. Der Gerichtssprecher weist in dem Artikel darauf hin, dass es von der jeweiligen Serviceeinheit abhängt, in welcher Frist richterliche Verfügungen oder ähnliches ausgeführt würden. Es gebe Serviceeinheiten, bei denen ein Rückstand von drei bis vier Monaten bestehe. Als Gründe für den Bearbeitungsrückstand nennt der Sprecher neben der gestiegenen Verfahrenszahl auch die Einführung der E-Akte in der hessischen Justiz im Frühjahr 2023. Bis alle Altfälle abgearbeitet seien, sei zum Teil eine doppelte Aktenführung elektronisch und in Papierform erforderlich, was zu einer „erheblichen Mehrbelastung“ führe. Schon im Jahr 2018 war das Landgericht Darmstadt im hessenweiten Vergleich in erstinstanzlichen Verfahren einer der Spitzenreiter als es um lange Verfahrensdauern ging (13,0 Monate, siehe Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks.Nr.20/1624).

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie haben sich die Eingangs- und Erledigungszahlen der Richterinnen und Richter der Zivilkammern am Landgericht Darmstadt seit 2020 entwickelt? Bitte nach Jahren auflisten.

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Eingangs- und Erledigungszahlen in Zivilsachen am Landgericht Darmstadt in den Jahren 2020 bis 2023 dargestellt.

	2020	2021	2022	2023
Zivilsachen 1. Instanz – Zivilkammer				
Eingänge	5.804	6.276	4.737	5.158
Erledigungen	5.083	4.999	5.124	5.044
Kammer für Handelssachen				
Eingänge	416	380	306	313
Erledigungen	398	447	346	339
Zivilsachen 2. Instanz – Berufungen				
Eingänge	613	565	551	450
Erledigungen	658	572	494	503

Frage 2 Wie hoch ist die Arbeitsbelastung beim Landgericht Darmstadt nach PEBB§Y seit 2020? Bitte nach Jahren auflisten für die Bereiche des richterlichen Dienstes sowie gehobener und sonstiger höherer nichtrichterlicher Dienst, mittlerer Dienst und Schreibdienst.

In der nachstehenden Tabelle ist die Belastungssituation des richterlichen Dienstes, des gehobenen und sonstigen höheren nichtrichterlichen Dienst sowie des mittleren und Schreibdienstes (ohne Justizwachtmeisterdienst) des Landgerichts Darmstadt in den Jahren 2020 bis 2023 dargestellt:

Belastungsquote	2020	2021	2022	2023
Richterlicher Dienst	136,58	135,02	123,94	113,38
Gehobener und sonstiger höherer nichtrichterlicher Dienst	138,71	138,48	120,93	133,26
Mittlerer und Schreibdienst (ohne Justizwachtmeisterdienst)	129,30	130,14	115,47	113,54

Frage 3 Wie lange dauerten Gerichtsverfahren in Zivilsachen im Durchschnitt seit 2020 am Landgericht Darmstadt?

In der nachstehenden Tabelle ist die durchschnittliche Verfahrensdauer des Landgerichts Darmstadt in Zivilsachen dargestellt.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	2020	2021	2022	2023
Zivilsachen 1. Instanz				
Zivilkammer	12,2	13,4	14,1	16,3
Kammer für Handelssachen	10,0	15,5	14,5	17,0
Zivilsachen 2. Instanz – Berufungen	7,9	7,1	7,8	8,9

Der Anstieg der Verfahrensdauer in Zivilsachen 1. Instanz ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 eine hohe Anzahl von Verfahren aus den Vorjahren erledigt werden konnten, die eine Verfahrensdauer von mehr als 24 Monaten ausgewiesen haben.

So wurden bei den Zivilkammern im Jahr 2022 776 Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als 24 Monaten und im Jahr 2023 1.051 Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als 24 Monaten erledigt.

Frage 4 Wie ist der Stellenbesetzungsgrad im richterlichen Bereich im Zivilrecht am Landgericht Darmstadt?

Zum Stichtag 01.04.2024 betrug der Stellenbesetzungsgrad im richterlichen Bereich am Landgericht Darmstadt 96,25 %. Dabei sind geringfügige offene Stellenanteile bei größeren Dienststellen üblich, da eine erhöhte Personalfuktuation vorherrscht. Der etwaige richterliche Personaleinsatz im Zivilbereich stellt eine Frage der Geschäftsverteilung des Landgerichts dar, auf die das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung sowie der richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen darf. Da das Landgericht im richterlichen Bereich zuletzt kontinuierlich nahezu vollbesetzt war, wird auch der Zivilbereich eine vergleichbar hohe Besetzungsquote vorweisen können.

Frage 5 Wie ist der Stellungsbesetzungsgrad dort im nichtrichterlichen Bereich?

Der Stellenbesetzungsgrad für Tarifbeschäftigte vergleichbar dem mittleren Dienst beim Landgericht Darmstadt liegt aktuell (Stand 1. April 2024) bei 88,5 %. Von 54,75 dem Gericht zugewiesenen Haushaltsstellen sind 6,275 Stellen unbesetzt – davon 2,775 lediglich befristet.

Stellenbesetzungsgrade im Sinne einer Gegenüberstellung von besetzten und unbesetzten Stellen einer Behörde für Beamtinnen und Beamte; sowohl im gehobenen Dienst (Rechtspflegerdienst) als auch im mittleren Dienst (allgemeiner Justizdienst, Justizwachtmeisterdienst) können nicht ausgewiesen werden. Hier erfolgt die Zuweisung einer Stelle an eine Behörde mit der Personalzuweisung.

Aktuell sind dem Gericht 17 Beamtinnen und Beamte des Rechtspflegerdienstes mit zusammen 15,50 Arbeitskraftanteilen sowie 27 Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes mit zusammen 24,75 Arbeitskraftanteilen zugewiesen.

Frage 6 Wie erklärt sich die Landesregierung o. g. Beschwerde über die Dauer der Verfahren in Darmstadt?

Wie in der Vorbemerkung der Antragstellerin bereits ausgeführt, bestehen in den Serviceeinheiten der Zivilabteilung des Landgerichts Darmstadt aktuell Bearbeitungsrückstände, auf dem größten Teil der betroffenen Arbeitsplätze bewegen sich die Rückstände im Bereich von acht bis zwölf Wochen.

Die Verfahrensdauer ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

- durch die in den letzten Jahren deutlich verbesserte Personalausstattung im richterlichen Dienst erfolgt eine Abarbeitung von Bestandsverfahren.
- die vorübergehende Mehrbelastung infolge der Einführung der elektronischen Akte bzw. der derzeit noch notwendigen doppelten Aktenführung für alle vor dem 01.04.2023 eingegangenen Verfahren.
- Hinzu kommen im Bereich der Serviceeinheiten verstärkte Fluktuationen mit dem damit verbundenen Einarbeitungsbedarf neuer Kräfte. Im Beamtenbereich ist eine Nachbesetzung von Stellen regelmäßig nur im Rahmen der Verteilung der Nachwuchskräfte im Herbst möglich. Bei Tarifkräften war bzw. ist aufgrund der Bewerberlage, Kündigungsfristen etc. nicht in jedem Fall eine sofortige Wiederbesetzung frei gewordener Stellen möglich.

Frage 7 Was will die Landesregierung ändern, um die aktuelle Situation zu verbessern?

Hinsichtlich der Situation im richterlichen Bereich wurden spürbare Personalmaßnahmen ergriffen. Bei dem Landgericht Darmstadt sind seit dem 01.01.2017 insgesamt 22,5 neue Richterstellen geschaffen worden. Im gleichen Zeitraum wurden dort unmittelbar bereits mehr als 40 Richterinnen und Richter neu eingestellt.

Die Personalausstattung des Landgerichts im Bereich der Serviceeinheiten muss weiter verbessert werden. Dabei obliegt die Besetzung der freien Tarifstellen dem Präsidenten des Landgerichts Darmstadt. Zum 01.05.2024 und 15.07.2024 werden Neueinstellungen von Beschäftigten für die Zivilabteilung erfolgen. Auch die Besetzung der übrigen freien Stellen wird mit Nachdruck betrieben. Eine zusätzliche Zuweisung von Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes wird der Präsident des Oberlandesgerichts bei Verteilung der Nachwuchskräfte im Herbst – abhängig von der dann aktuellen Situation vor Ort – prüfen.

Daneben wurden bzw. werden verschiedene organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in den Serviceeinheiten Zivil ergriffen:

- In den Monaten April und Mai 2024 erfolgt zusätzlich Samstagsarbeit.
- In Zivilsachen wurde eine erfahrene Beschäftigte mit der Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut. So soll ein möglichst einheitlicher Wissensstand geschaffen und die übrigen Bediensteten soweit möglich entlastet werden.
- Zur Verbesserung der Abläufe bei Nutzung der elektronischen Verfahrensakte wurde für die Serviceeinheiten auf freiwilliger Basis ein Erfahrungsaustausch geschaffen, um „Tipps und Tricks“ bei der Bearbeitung institutionalisiert weiterzugeben.

Frage 8 Wie wird die erhebliche Mehrbelastung, die durch die Einführung der E-Akte kommt, ausgeglichen?

Eine Mehrbelastung durch die Einführung der elektronischen Akte (eAkte) resultiert aus der zeitweisen parallelen Bearbeitung von Papierakten und eAkten. Im Zeitraum zwischen technischer Einführung (Rollout) und rechtlicher Einführung der führenden eAkte müssen Verfahrensakten sowohl papierhaft als auch elektronisch, mithin doppelt geführt werden. Dasselbe gilt für bereits anhängige Bestandsverfahren, welche derzeit noch als Papierakte abgeschlossen werden müssen. Ab der Umstellung auf die führende eAkte werden Neueingänge ausschließlich elektronisch geführt.

Der Übergangszeitraum zwischen technischer Bereitstellung und rechtlicher Einführung der führenden eAkte hat sich bewährt, da die Mitarbeitenden der Justiz so erste Erfahrungen mit der Bearbeitung von elektronischen Akten sammeln können und ein Gewöhnungsprozess einsetzt, ohne dass dem Arbeiten mit der eAkte bereits eine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Daher ist die Entscheidung nicht zuletzt aus Akzeptanzgründen und auch auf den ausdrücklichen Wunsch der Personalvertretungsgremien zugunsten einer Übergangszeit gefallen. Die Übergangszeit wurde zur Eingrenzung der Mehrbelastung – insbesondere der Serviceeinheiten – auf einen Monat beschränkt. In vielen Gesprächen mit Nutzerinnen und Nutzern der eAkte hat sich gezeigt, dass die Übergangszeit insgesamt als vorteilhaft wahrgenommen wurde, um den Einstieg und die Einarbeitung in die elektronische Aktenführung zu erleichtern.

Im Vergleich zur papierhaften Aktenführung weist die elektronische Aktenführung eine Reihe von Vorteilen auf. Zu nennen ist zum einen die ortsunabhängige Zugriffsmöglichkeit. Die eAkten werden zwar zentral vorgehalten, können jedoch gleichzeitig und dezentral eingesehen werden.

Auch im Rahmen der Akteneinsicht für Dritte (Rechtsanwälte, Sachverständige, etc.) ist die elektronische Aktenführung von Vorteil. Die einsichtnehmende Partei erhält den gewünschten Einblick in die Akte, ohne dass das Gericht seinen Zugriff darauf verliert, sodass eine Parallelisierung der Bearbeitungsprozesse eintritt. Nicht zuletzt findet durch die Einführung der elektronischen Akte auch eine Vielzahl von Automatisierungen – insbesondere bei der Abarbeitung von Verfügungen, der Überwachung von Fristen sowie bei der Suche und Strukturierung innerhalb der eAkte – Einzug in das gerichtliche Arbeiten. Diese und weitere positive Effekte der eAkte stellen sich regelmäßig einige Monate nach der Einführung der elektronischen Akte ein, nämlich wenn die Anzahl noch zu pflegender Papierakten abnimmt. Die zunächst entstandene Mehrbelastung soll sich folglich durch die zahlreichen vorteilhaften Auswirkungen der rein elektronischen Aktenbearbeitung mittelfristig amortisieren. Um den geänderten Arbeitsabläufen gerecht zu werden und diese entsprechend abbilden zu können, ist beabsichtigt, die aktuelle Validität der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften durch eine empirische Vollerhebung im Jahr 2027 zu gewährleisten, um auch die Auswirkungen der Einführung der eAkte einfließen lassen zu können.

Eine erhebliche Entlastung würde sich darüber hinaus durch die Hybridaktenführung, also das Miteinander von Papier und digitalen Dokumenten, einstellen. Die derzeitige Gesetzeslage lässt dies nur in engen Ausnahmefällen zu. Aus diesem Grund entsteht eine doppelte – mithin parallele – Aktenführung, die ein zeitaufwendiges Pflegen von alten Papierakten nötig macht. Die Landesjustizverwaltungen wünschen sich daher seit geraumer Zeit die Ausweitung der rechtlichen Möglichkeit zur echten hybriden Aktenführung. Dieses praktische Bedürfnis wird nun durch den aktuellen „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ des Bundesministeriums der Justiz aufgegriffen. Der Entwurf, welcher am 06.03.2024 vom Kabinett beschlossen wurde, eröffnet die Möglichkeit, Papierakten, die vor dem 01.01.2026 angelegt wurden, als Hybridakten derart weiterzuführen, dass in Papier angelegte Aktenteile weiterhin in der Papierform verbleiben, die Weiterführung der Akte jedoch ausschließlich elektronisch möglich ist. Diese Hybridaktenführung verhindert zum einen, dass der komplette Bestand alter Akten eingescannt werden muss und ermöglicht zum anderen die Entlastung der Mitarbeitenden der Justiz, die keine doppelte Aktenpflege mehr betreiben müssen. Ferner dürfte die Hybridaktenführung zu einer Beschleunigung der Umstellung auf die elektronische Aktenbearbeitung beitragen sowie zu mehr Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern führen. Der Verabschiedung des „Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ wird daher aus Hessen und den anderen Bundesländern entgegengesehen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zunehmenden Beschleunigung der Einführung der eAkte bedeutet die Hybridaktenführung eine ersehnte Entlastung der Mitarbeitenden der Justiz.

Wiesbaden, 13. Mai 2024

Christian Heinz